



**AUF DEM
WEG ZUM
KINDERLAND
NR. 1**

FAMILIEN RATGEBER.

Förderungen & Unterstützungen
im Überblick.

öaab 

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer in der ÖÖVP.



www.ooe-oeaab.at



[/beaaboeroesterreich](https://www.facebook.com/beaaboeroesterreich)



[@oeaab_ooe](https://www.instagram.com/oeaab_ooe)



WEB-TIPPS.

www.familienkarte.at

www.ooe.gv.at

www.oesterreich.gv.at
(> Themen > Familie und Partnerschaft)

www.sozialministerium.at

www.familienministerium.at

www.bundeskanzleramt.gv.at
(> Agenda > Familie)

www.pensionsversicherung.at
(> Leistungen > Pensionssplitting)

www.familienbonusplus.at



Thomas Stelzer
Landeshauptmann



Christine Haberlander
LH-Stellvertreterin



August Wöginger
Klubobmann der ÖVP
im Parlament

Liebe Familien!

Familie als Auslaufmodell? Erfreulicherweise ist das Gegenteil der Fall. Familie und Kinder haben nach wie vor einen hohen Stellenwert und sind bei den meisten jungen Menschen das wichtigste Lebensziel.

Es gilt jedoch Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, den Wunsch "Familiengründung" auch zu verwirklichen, ohne dadurch unzumutbare Belastungen und finanzielle Nachteile zu erleiden. Wir möchten daher unser Land noch familienfreundlicher gestalten und damit Mut zu Kindern geben.


Gemeinsam haben OÖVP und ÖAAB für eine bessere steuerliche Berücksichtigung von Familien mit Kindern gekämpft. Mit dem Familienbonus Plus hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt in diese Richtung gesetzt. Familien erhalten einen Steuerbonus bis zu 2.000 Euro pro Kind und Jahr.

Auch in Oberösterreich zeigen klare Signale, dass uns die Familien sehr viel wert sind. Auf dem Weg zum Kinderland Nr. 1 wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um Eltern bestmöglich zu unterstützen und jedem Kind die Chance auf eine gute Zukunft zu geben.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die verschiedenen Förderungen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen geben, damit unsere Familien genau die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Als OÖVP und ÖAAB werden wir die Familien auch in Zukunft in den Mittelpunkt unserer Politik stellen.



Thomas STELZER
Landeshauptmann




Christine HABERLANDER
ÖAAB-Landesobfrau



August WÖGINGER
ÖAAB-Bundesobmann



Die Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer in der 

INHALT

FAMILIENFÖRDERUNGEN DES LANDES	5
Oö. Kinderbetreuungsbonus	5
Eltern-Kind-Zuschuss	5
Oö. Mehrlingszuschuss	6
OÖ. Schulveranstaltungshilfe	7
Oö. Wintersportwoche	8
Oö. Wintersporttage	8
Gratis-Kinderunfallversicherung	9
Eltern-Telefon-Notruf 142	10
OÖ. Familienkarte	10
Oö Elternbildungsgutscheine	11
Begleitperson im Krankenhaus	12
FAMILIENFÖRDERUNGEN DES BUNDES	12
„Familienbonus Plus“	12
Eltern-Kind-Pass	14
Wochengeld	15
Kinderbetreuungsgeld	16
Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)	17
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	18
Familienzeitbonus	23
Rechtsanspruch auf Papamonat	23
Karenz	23
Elternteilzeit	24
Arbeitslosengeld	25
AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe	25
Pensionssplitting	26
Familienbeihilfe	26
FÖRDERUNGEN FÜR SCHULE UND LEHRE	30
Schulbeihilfe	30
Heimbeihilfe	30
Unterstützung bei Schulveranstaltungen	31
Jugenticket-Netz und SchülerTicket	31
Schulfahrtbeihilfe	32
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	33
OÖ. Fernpendlerbeihilfe	33
Ausbildungskosten der Kinder	33
Alleinverdienerabsetzbetrag	34
Alleinerzieherabsetzbetrag	34
Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften	35

FAMILIENFÖRDERUNGEN DES LANDES

OÖ. KINDERBETREUUNGSBONUS

■ Wer wird gefördert?

Der OÖ. Kinderbetreuungsbonus wird Eltern (Elternteilen) zuerkannt, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und die das Angebot des bis 13:00 Uhr beitragsfreien Kindergartens nicht in Anspruch nehmen wollen. Der Hauptwohnsitz muss in Oberösterreich liegen und mindestens ein Elternteil muss die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen.

Hinweis: Beantragt werden kann die Förderung ab dem 37. Lebensmonat eines Kindes bis maximal zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres. Es gelten keine Einkommensgrenzen.

■ Wie wird gefördert?

Der OÖ. Kinderbetreuungsbonus beträgt ab 1. Jänner 2023 **960 Euro**, bei Anspruch vor dem 1. Jänner 2023 beträgt die Förderhöhe 900 Euro jährlich. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die Eltern geben bei der Antragstellung das voraussichtliche Datum des erstmaligen Kindergartenbesuches an, bereits danach wird der erste Teilbetrag überwiesen. Mit dem Nachweis des Beginns des Kindergartenbesuches wird der zweite Teilbetrag für die Monate der Nicht-Inanspruchnahme des bis 13:00 Uhr beitragsfreien Kindergartens ausbezahlt.

➔ Der Antrag ist beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz einzureichen. Online auf www.familienkarte.at.

ELTERN-KIND-ZUSCHUSS

Mit 1. Jänner 2023 hat das Land OÖ den Eltern-Kind-Zuschuss auf **405 Euro pro Kind** erhöht. Erziehungsberechtigte haben seither einen Anspruch auf den Eltern-Kind-Zuschuss welcher in drei Raten mit jeweils 135 Euro ausbezahlt wird. Vorausgesetzt, das Kind ist ab dem 1. Jänner 2013 geboren und wird vom antragstellenden Elternteil überwiegend betreut bzw. wohnt mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt. Darüber hinaus müssen die im Vorsorgeheft beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Eltern-Kind-Zuschuss beträgt insgesamt 405 Euro. Dieser wird in drei Teilbeträgen zu je 135 Euro ausbezahlt. Der erste Teil wird mit Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes (Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bis zum 2. Lebensjahr inkl. Augenuntersuchung), der zweite Teil nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Nachweis bis zur letzten Mutter-Kind-Pass-Untersuchung und der Bestätigung einer zahnärztlichen Kontrolluntersuchung über ein kariesfreies bzw. von Kariesschäden

saniertes Gebiss) und der dritte Teil nach Vollendung des 8. Lebensjahres (Durchführung der Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio und einer weiteren Zahngesundheitsvorsorge-Untersuchung, die ein kariesfreies bzw. saniertes Gebiss bestätigt) beantragt.

Das Land Oberösterreich hat folgende zusätzliche Voraussetzungen im Sinne der Zahngesundheit verankert:

- » Für die 2. Rate die Bestätigung einer zahnärztlichen Kontrolluntersuchung über ein kariesfreies bzw. von Kariesschäden saniertes Gebiss im 6. Lebensjahr (zwischen 5. und 6. Geburtstag = 60–72. Lebensmonat),
- » für die 3. Rate eine zahnärztliche Bestätigung über ein kariesfreies bzw. von Kariesschäden saniertes Gebiss im 9. Lebensjahr (zwischen 8. und 9. Geburtstag = 96.–108. Lebensmonat).

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut, welches im Ansuchen bekannt zu geben ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 2., 5. bzw. des 8. Lebensjahres des Kindes gestellt werden. Das Originalformular ist beim Arzt bzw. Kinderarzt erhältlich und muss vollständig ausgefüllt sein. Mit Ausnahme von Linz muss am Antragsformular der Hauptwohnsitz von der Wohnsitzgemeinde bestätigt werden bzw. bei Nichtoberösterreichern eine aktuelle Arbeitsplatzbestätigung einer oberösterreichischen Firma beigelegt werden.

- » Der Antrag ist an das Land OÖ, Abteilung Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz mit dem Kennwort: "Mutter-Kind-Zuschuss" zu richten.

OÖ. MEHRLINGSZUSCHUSS

Zwillinge zu haben bedeutet zwar doppeltes Glück, aber auch doppelte Herausforderungen, doppelte Arbeit und zusätzliche Kosten. Es ist aber nicht nur der finanzielle Aspekt, welcher hier aufgeworfen wird. Auch die Betreuung von Mehrlingen fordert die Eltern sehr. Oft fehlen da zwei weitere Hände.

„**Mobile Familiendienste**“ der Caritas OÖ bieten in solchen herausfordernden Situationen Hilfe und Unterstützung an. Die Familienhelferinnen der Caritas kommen bei Bedarf stundenweise ins Haus und unterstützen die Eltern bei der Betreuung und bei der Pflege der Säuglinge. Hierfür stellt das Land OÖ Wertgutscheine zur Verfügung, welche für derartige Leistungen eingelöst werden können.

■ Wer wird gefördert?

Familien mit Mehrlingsgeburten.

■ Wie wird gefördert?

Auf Antrag einmalige und einkommensunabhängige Auszahlung

- » **Zwillinge:** 550 Euro Geldleistung + 100 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas

- » **Drillinge:** 1.100 Euro Geldleistung + 200 Euro Gutscheine für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
- » **weitere Mehrlinge:** 550 Euro Geldleistung + 100 Euro Gutscheine für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas

■ Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- » Gemeinsamer Hauptwohnsitz des Förderwerbers und der Mehrlinge in Oberösterreich
- » Bezug der Familienbeihilfe
- » Österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- » Antragsstellung spätestens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres der Mehrlinge

➔ Online-Antrag auf www.familienkarte.at. oder Tel. 0732/7720-18772

OÖ. SCHULVERANSTALTUNGSHILFE

■ OÖ. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen

Die Finanzierung mehrtägiger Schulveranstaltungen von Kindern ist für die Eltern mit großen finanziellen Belastungen verbunden. Um diese Familien zu unterstützen und den Kindern die Teilnahme zu ermöglichen, leistet das Land OÖ. die Schulveranstaltungshilfe.

■ Voraussetzung

Die Schulveranstaltungshilfe wird gewährt,

- » wenn mindestens ein Kind einer Familie im Laufe eines Schuljahres an einer **viertägigen Schulveranstaltung** (z.B. Sportwoche, Projektwoche, Fremdsprachenwoche, Wien-Aktion, usw.) teilgenommen hat
- » mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen (mind. eine Nächtigung außerhalb der Schulstandortgemeinde) teilgenommen haben
- » die Eltern, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, den ordentlichen Wohnsitz in Oberösterreich haben
- » Bestimmte Einkommensgrenzen (berechnet nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen auf Basis des geltenden Sockelbetrages) dürfen nicht überschritten werden.

■ Höhe der Schulveranstaltungshilfe

Die Beihilfe richtet sich nach der Dauer der Schulveranstaltung und wird je Kind und Schuljahr einmalig für mehrtägige Schulveranstaltungen mit zumindest einer Nächtigung außerhalb der Schulstandortgemeinde gewährt. Es müssen **mindestens zwei Kinder** im Schuljahr an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilgenommen haben oder ein Kind an einer mindestens viertägigen Schulveranstaltung teilnehmen.

Die Beihilfe beträgt für eine

- | | |
|---|----------|
| » zweitägige Schulveranstaltung | 60 Euro |
| » dreitägige Schulveranstaltung | 90 Euro |
| » viertägige Schulveranstaltung | 120 Euro |
| » fünf- und mehrtägige Schulveranstaltung | 150 Euro |

Sollte ein Kind mehrere mehrtägige Schulveranstaltungen in einem Jahr absolviert haben, ist es ratsam, den Zuschuss für die längeren Schulveranstaltungen zu beantragen. Dieses Formular wird den Kindern am Beginn des Schuljahres zur Weiterleitung an die Eltern zur Verfügung gestellt und liegt in Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften, sowie beim Familienreferat im Amt der OÖ. Landesregierung auf.

- ➔ Auf www.familienkarte.at kann der Antrag online gestellt werden. Hier findet sich auch das Formular zum Download sowie ein Onlinerechner zur Überprüfung, ob ein Zuschuss aufgrund des Einkommens zuerkannt werden kann. Der Antrag ist im Anschluss der Schulveranstaltung, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des laufenden Schuljahres, zu stellen.

OÖ. WINTERSPORTWOCHE

Schulen, deren Kinder im Rahmen einer Wintersportwoche an einem mehrtägigen Schulsikikurs (mindestens vier aufeinanderfolgende Tage/ganztägig) in einem oberösterreichischen Skigebiet teilnehmen, erhalten Gutscheine für die kostenlose Liftkarte während des Skikurses.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der von der Schule namhaft gemachten Teilnehmer bekommen eine kostenlose Liftkarte für die Dauer des Schulsikikurses. Die Gutscheine werden an den Liftkassen im Skigebiet gegen die Liftkarten eingetauscht und vom Skigebiet direkt mit dem Familienreferat des Landes Oberösterreich verrechnet.

■ Antragstellung

Die Anträge können von Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sowie von Land- und forstwirtschaftlichen Schulen (mit Standort Oberösterreich) für Schulklassen bis zur 13. Schulstufe **ausschließlich online** gestellt werden.

- ➔ Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-18772 oder www.familienkarte.at

OÖ. WINTERSPORTTAGE

Um die finanziellen Belastungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte schulbesuchender Kinder zu verringern und den Kindern die Ausübung des Ski- und Snowboardsports vermehrt zu ermöglichen, stellt das Land Oberösterreich den **Kindergärten und Volksschulen**, die in Oberösterreich ihren Standort haben, pro Wintersaison einen **Gutschein für max. drei Halbtages-Liftkarten** zur Verfügung, wenn der Skikurs in einem oberösterreichischen Skigebiet abgehalten wird.

- » Der Skikurs muss in der Betreuungszeit eines Kindergartens bzw. in der Unterrichtszeit einer Volksschule stattfinden.
- » Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige

Schuldirektion unter Angabe der Schulkenzahl, der teilnehmenden Klasse(n) und den Skikurstagen.

- » Kindergärten müssen die Kindergartenkennzahl, das Skigebiet und die Skikurstage bekanntgeben. Dem Antrag ist eine Liste der teilnehmenden Kinder an den Wintersporttagen beizufügen, die auch den Namen eines Erziehungsberechtigten beinhaltet.
- » Für eine Teilnahme an der Förderaktion „OÖ. Wintersporttage“ sind mind. ein Halbtage und max. drei Halbtage notwendig.
- » Den teilnehmenden Kindern werden Gutscheine zur Verfügung gestellt, die eine kostenlose Liftkarte für die Dauer des Schulsikurses (max. drei Halbtage) gewährleistet und an den Liftkassen gegen Skikarten eingetauscht werden können.
- » Wird ein Skikurs innerhalb einer Saison verschoben, können die bereits übermittelten Gutscheine weiterverwendet werden.

■ Antragstellung

Anträge sind bis zwei Wochen vor dem ersten Skikurstag beim Familienreferat des Landes Oberösterreich, ausschließlich online einzubringen und können von allen Volksschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.), sowie allen Kindergärten, die in Oberösterreich ihren Standort haben, gestellt werden.

- ➔ Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-18772 oder www.familienkarte.at

GRATIS-KINDERUNFALLVERSICHERUNG

Von Geburt bis zum Schuleintritt ist ein Kind kostenlos unfallversichert, sobald es in der Familienkarte eingetragen ist und sich der Familien-Hauptwohnsitz in Oberösterreich befindet. Die Versicherungsprämie übernimmt das Land Oberösterreich.

■ Deckungsumfang

- » Dauernde Unfallinvalidität mit progressiver Leistung: 20.000 Euro max. Leistung 40.000 Euro
- » Unfallkosten: 6.000 Euro
- » Heilkosten (Physiotherapie, erstmaliger Zahnersatz, Selbstbehalte)
- » Rückholkosten weltweit
- » Bergungskosten inkl. Hubschrauberbergung weltweit
- » Begleitkosten im Krankenhaus (max. 60 Euro pro Tag)
- » Privat- und Wahlarztkosten (bis 35 % der Versicherungssumme)
- » Kosten für kosmetische Operationen: 15.000 Euro
- » Folgen von Kinderlähmung und durch Zeckenbisse übertragene FSME und Borreliose
- » Erfrierungen nach einem Unfall
- » Nahrungsmittelvergiftung
- » Erstickungen durch unabsichtliches Verschlucken von Kleinteilen

- ➔ Tel. 0732/7720-11831 oder www.familienkarte.at

ELTERN-TELEFON-NOTRUF 142

Es gibt Tage, an denen Mütter oder Väter einfach nicht mehr weiterwissen, sich alleine gelassen fühlen und jemanden zum Reden brauchen. Genau für diese Situationen bietet das Eltern-Telefon ein kostenloses, vertrauliches und rund um die Uhr erreichbares Beratungsangebot für Eltern.

Besonders angesprochen werden sollen AlleinerzieherInnen, Eltern in akuten Krisensituationen oder schwierigen Lebenslagen, unabhängig von Alter, Geschlecht und sozialer Herkunft.

➔ Nähere Infos unter www.dioezese-linz.at/telefonseelsorge

OÖ. FAMILIENKARTE

■ Voraussetzungen für den Erhalt der OÖ. Familienkarte

- » Der Hauptwohnsitz der Eltern/des Elternteils mit denen/dem das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben), ist in Oberösterreich.
- » Für mindestens ein Kind wird Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen.
- » Von ausländischen Staatsbürgern (ausgenommen Bürger eines Mitgliedstaates der EU) ist der Nachweis eines Aufenthaltstitels (gültige Niederlassungsbewilligung oder positiver Asylbescheid) anzuschließen.
- » Elternteile, die getrennt von ihrem Kind (ihren Kindern) leben, können eine Familienkarte beantragen, wenn aus einer Scheidungsurkunde oder Unterhaltsvereinbarung hervorgeht, dass ein Besuchsrecht besteht und der Wohnsitz des Antragstellers sowie des Kindes (der Kinder) in Oberösterreich liegt. (Kopie der Scheidungsurkunde bzw. Unterhaltsvereinbarung und Meldezettel des Kindes beilegen!)
- » Verpflichtung, jede Änderung in den Voraussetzungen für den Erhalt der OÖ. Familienkarte dem Familienreferat im Amt der OÖ. Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

■ Ablauf der Antragstellung

- » Online Antrag unter www.familienkarte.at oder
- » das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular ist dem zuständigen Wohnsitzgemeindeamt bzw. Magistrat zur Bestätigung der Angaben vorzulegen. Gemeinde/Magistrat übermitteln den Antrag dem Familienreferat des Landes OÖ.
- » Bei Wohnort Linz: Keine Bestätigung des Formulars erforderlich, Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe beilegen.

■ Erhalt und Gültigkeitsdauer der OÖ Familienkarte

- » Die OÖ Familienkarte in digitaler Form ist bereits am Bearbeitungstag verfügbar.
- » Die OÖ Familienkarte in physischer Form wird dem

Antragsteller etwa 6 Wochen nach Antragstellung zugesandt.

- » Die OÖ Familienkarte ist bis zum 19. Geburtstag des ältesten Kindes, längstens bis zu dem Zeitpunkt, ab welchem für ein Kind keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird, gültig.
- » Eine Verlängerung der OÖ Familienkarte für Kinder ab dem 19. Lebensjahr ist mittels Antrag und Vorlage eines aktuellen Familienbeihilfebescheides bis maximal zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich. Sollte für das älteste eingetragene Kind keine Familienbeihilfe mehr bezogen werden, muss ein Antrag für das jüngere Kind/die jüngeren Kinder gestellt werden, um die Gültigkeit der OÖ Familienkarte zu verlängern. Ohne Nachweis verliert die Karte ihre Gültigkeit.

■ Vorteile der OÖ Familienkarte

- » Ermäßigungen bei verschiedenen oberösterreichischen Betrieben die als Partnerbetrieb den oberösterreichischen Familien zur Verfügung stellen
- » Oma + Opa Bonus: Mit der OÖ Familienkarte der Eltern können auch Großeltern mit den Enkelkindern viele Vorteile nutzen
- » Nutzung der Familienkarte APP inkl. digitale Familienkarte
- » Online-Service mit Digitalem Elternbildungskonto
- » Erhalt von Elternbildungsgutscheinen zur Geburt sowie zum 3., 6. und 10. Geburtstag des Kindes im Wert von je 20 Euro
- » Kostenlose Zusendung der neuesten Ausgabe des OÖ Familienjournals, in welchem interessante Informationen und Neuerungen für die Familie sowie die aktuelle Liste der Partnerbetriebe und deren spezielle Angebote enthalten sind
- » Kostenlose Kinderunfallversicherung bis zum Schuleintritt des Kindes
- » Einladung zur kostenlosen Teilnahme an Veranstaltungen des Familienreferates des Landes OÖ
- » Informationsvorsprung durch ständige Information über alle Neuerungen und Änderungen bei familienfreundlichen Förderungsmaßnahmen und familienorientierten Aktionen des Landes OÖ
- » Günstiger Bus- und Bahnfahren im OÖ Verkehrsverbund und mit der Westbahn
- » Günstig Tanken bei Turmöl- und Doppler-BP-Tankstellen

☎ Tel. 0732/7720-11550 oder www.familienkarte.at

OÖ ELTERNBILDUNGSGUTSCHEINE

In Elternbildungsveranstaltungen können Eltern Wissen zu verschiedenen Entwicklungsphasen ihres Kindes erwerben. Elternbildung begleitet Mütter und Väter bei der Erziehung ihrer Kinder, sie bringt mehr Sicherheit bei der Erziehung, mehr Zufriedenheit in der Partnerschaft und damit mehr Freude in das Leben mit Kindern.

Da die Wichtigkeit einer qualitativ hochwertigen Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen unbestreitbar ist, stellt das Land Oberösterreich mit Ausstellung der OÖ Familienkarte (Antrag ab der Geburt möglich) **Elternbildungsgutscheine im Wert von 20 Euro** zur Verfügung. Diese können bei allen gekennzeichneten Veranstaltungen, bei oö. Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentlichen Anbietern und privaten Initiativen eingelöst werden. Der Gutscheinbetrag wird direkt von der Teilnahmegebühr abgezogen und im Nachhinein vom Veranstaltungsträger mit dem Land Oberösterreich verrechnet.

Weitere 20 Euro Elternbildungsgutscheine erhalten Inhaber einer OÖ. Familienkarte automatisch zum dritten, sechsten und zehnten Geburtstag eines Kindes.

☎ 0732/7720-11831 oder www.familienkarte.at

BEGLEITPERSON IM KRANKENHAUS

Das Amt der OÖ. Landesregierung übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in einer Krankenanstalt (egal ob in der allgemeinen Gebührenklasse oder in der Sonderklasse). Die Begleitperson braucht nur einen Selbstbehalt von 5,10 Euro pro Aufenthaltstag zu bezahlen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- » Aufnahme in einer öffentlichen Krankenanstalt in Oberösterreich,
- » nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit Zustimmung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt, wenn die Unterbringung der Begleitperson in der Krankenanstalt möglich ist.

☎ Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-14201.

FAMILIENFÖRDERUNGEN DES BUNDES

„FAMILIENBONUS PLUS“

Mit 1. Jänner 2019 ist der „Familienbonus Plus“ – die größte steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern – in Kraft getreten. Der Familienbonus reduziert die zu zahlende Lohnsteuer. Mit dem Familienbonus erhalten Familien einen **Steuerbonus in Höhe von bis zu 2.000 Euro pro Kind** (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Jahr. Für volljährige Kinder, für die noch Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt der Familienbonus bis zu 700 Euro pro Kind und Jahr.

Für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen ist ebenfalls ein Zuschuss, der sogenannte „**Kindermehrbetrag**“, in der Höhe von 550 Euro

pro Kind und Jahr vorgesehen. Dieser wird mit dem (negativsteuerfähigen) Alleinverdiener/Alleinerzieher-Absetzbetrag ausbezahlt. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

Der Kindermehrbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuerausgleich) automatisch berücksichtigt, sofern ein Anspruch besteht. Ab dem Veranlagungsjahr 2024 wird der Kindermehrbetrag auf 700 Euro angehoben.

Der Familienbonus Plus in Höhe bis zu 2.000 Euro steht nur für Kinder im Inland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus Plus.

Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast der betreffenden Eltern. Bei geringverdienenden Steuerzahlern entfällt daher die Steuerlast komplett, wenn sie niedriger ist als der Familienbonus Plus.

■ Antragstellung

- » Über die Lohnverrechnung (also durch den Arbeitgeber). Dazu ist es erforderlich, das Formular E30 auszufüllen und beim Arbeitgeber abzugeben. Dadurch erfolgt die Steuerentlastung monatlich.
- » Oder im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung. Somit profitieren auch Selbständige vom Familienbonus. Wollen Sie Ihren gesamten Familienbonus Plus lieber im Nachhinein geltend machen, können Sie das in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2023 mittels Beilage L1k tun. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall 2024.

■ Ab welchem Bruttolohn wirkt der Familienbonus?

Der Familienbonus Plus wirkt schon ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft werden kann dieser für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von **ca. 2.075 Euro** (bei einem Kind).

Hinweis: Mit dem erweiterten **Brutto-Netto-Rechner** kann die exakte Steuerentlastung berechnet werden: <https://bruttonetto.azurewebsites.net/>

■ Wie kann der Familienbonus unter (Ehe) Partner aufgeteilt werden?

Zwischen (Ehe)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Zwei Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- » Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von bis zu 2.000 Euro pro Jahr für Ihr Kind beantragen (wenn der andere Elternteil keinen Familienbonus Plus beantragt) oder
- » Sie und Ihr (Ehe)Partner machen jeweils den halben Betrag von bis zu 1.000 Euro geltend.

Dies gilt auch bei reduziertem Familienbonus Plus in Höhe von bis zu 700 Euro pro Jahr bei einem Kind über 18 Jahren. Entweder ein Elternteil beantragt den vollen Familienbonus Plus oder es erfolgt eine Aufteilung zu jeweils 350 Euro.

■ **Wie wird der Familienbonus bei getrenntlebenden Eltern aufgeteilt?**

Der Familienbonus steht auch für Kinder von getrenntlebenden Eltern zu. Aufteilung:

- » Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von bis zu 2.000 Euro bzw. 700 Euro für Ihr Kind beantragen (bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil, wenn dieser keinen Familienbonus Plus beantragt)
- » oder der Betrag wird zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil zu gleichen Teilen aufgeteilt, also jeweils bis zu 1.000 Euro bzw. 350 Euro. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte, daher bis zu 1.000 Euro bzw. 350 Euro.

Zahlt der getrenntlebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil kann in diesem Fall den vollen Bonus in der Höhe bis zu 2.000 Euro beantragen oder falls sie oder er einen neuen (Ehe)Partner hat, besteht auch eine Aufteilungsmöglichkeit mit dem neuen (Ehe)Partner, um den Familienbonus Plus voll ausschöpfen zu können.

■ **Was passiert, wenn ein Elternteil den Großteil der Kinderbetreuungskosten trägt?**

Für die Dauer einer Übergangsfrist von drei Jahren (bis 2021) ist für getrenntlebende Partner eine zusätzliche Aufteilungsvariante vorgesehen. Diese ist dann gegeben, wenn ein Elternteil überwiegend (neben dem Unterhalt) bis zum 10. Lebensjahres des Kindes für die Kinderbetreuungskosten aufkommt. Die Betreuungskosten müssen zudem mindestens 1.000 Euro im Jahr betragen. Dann erfolgt eine Aufteilung mit 90/10 des Familienbonus Plus. Damit wird eine Schlechterstellung von jenen getrennt Lebenden verhindert, die bisher zusätzlich Betreuungskosten getragen haben. **Diese Aufteilungsvariante können Sie ausschließlich im Nachhinein im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.**

ELTERN-KIND-PASS

Stellt der Arzt eine Schwangerschaft fest, sind folgende Punkte zu beachten:

- » Beantragen Sie bei Ihrem Arzt den Eltern-Kind-Pass
- » Melden Sie die Schwangerschaft umgehend Ihrem Arbeitgeber. Ab diesem Zeitpunkt stehen Sie unter dem Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz.
- » Lassen Sie die im Eltern-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen termingerecht vornehmen. Die erste Eltern-Kind-Pass-Untersuchung muss grundsätzlich bis zum Ende der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen. Die Durchführung

der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen in der Schwangerschaft ist Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld.

WOCHENGELD

Weibliche Versicherte dürfen ab der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden. Sie befinden sich im Mutterschutz. Das Wochengeld soll während dieser Zeit eine finanzielle Stütze für die werdende Mutter sein und wird als Ersatz für das entfallende Einkommen monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

■ Wann bekommt man Wochengeld?

Das Wochengeld kann ab Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin beantragt werden und wird im folgenden Zeitraum gewährt:

- » Acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin
- » Am Tag der Entbindung
- » Acht Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt)

Haben Facharzt oder Amtsarzt vor Beginn der Schutzfrist oder darüber hinaus ein Beschäftigungsverbot verhängt, wird das Wochengeld auch für die Dauer dieses Beschäftigungsverbots gezahlt.

Hinweis: Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, verkürzt oder verlängert sich die vorgesehene Frist vor der Entbindung entsprechend. Wird die Schutzfrist (und damit die Wochengeldauszahlung) vor der Geburt verkürzt, verlängert sich grundsätzlich die Schutzfrist (und damit auch die Wochengeldauszahlung) nach der Geburt entsprechend, höchstens aber auf 16 Wochen.

Eine Frühgeburt liegt vor, wenn die Geburt vor Vervollendung der 37. Schwangerschaftswoche erfolgt.

■ Höhe des Wochengeldes

- » Für **unselbstständig erwerbstätige Frauen** richtet sich die Höhe des Wochengeldes nach dem Nettobezug der letzten drei Monate. Hinzu kommt auch ein Zuschlag für Sonderzahlungen, wie beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld.
- » **Freie Dienstnehmerinnen und geringfügig beschäftigte Selbstversicherte** erhalten einen Fixbetrag von 11,35 Euro pro Tag (Wert 2024).
- » **Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe** erhalten den bisherigen Betrag plus einen Zuschlag von 80 Prozent.
- » **Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld**, erhalten ein tägliches Wochengeld in der Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes, sofern Sie vor dem aktuellen Kinderbetreuungsgeld Wochengeld bezogen haben.
- » **Selbstständig erwerbstätige Frauen**, die ein

Gewerbe ausüben, sowie Bäuerinnen erhalten als Mutterschaftsleistung Betriebshilfe als Sachleistung. Wird keine Betriebshilfe gewährt, besteht unter Umständen auch ein Anspruch auf Wochengeld in Höhe von 67,19 Euro pro Tag (Wert 2024). Dies gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige).

Hinweis: Beziehen Sie neben dem Wochengeld ein zusätzliches Einkommen, kann dies zu einem **Ruhen des Wochengeldes** in der Höhe des erzielten Einkommens führen. Ruht das Wochengeld zur Gänze, führt dies zu keiner Verlängerung des Anspruchs.

■ **Beantragung**

Das Wochengeld muss beim zuständigen Krankenversicherungsträger beantragt werden.

■ **Erforderliche Unterlagen**

Bei einem Antrag auf Wochengeld vor der Geburt:

- » Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld **oder** bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
- » bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist: Mitteilung über den Leistungsanspruch
- » Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin **oder** im Falle einer vorgezogenen Schutzfrist: Freistellungszeugnis
- » Bankverbindung (Bankinstitut, IBAN und BIC)

Bei einem Antrag auf Wochengeld nach der Geburt zusätzlich:

- » Geburtsurkunde des Kindes
- » Bescheinigung des Spitals bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittentbindung
- » Aufenthaltsbestätigung über den Krankenhausaufenthalt
- » Eine Bestätigung der Hebamme, wenn Sie zu Hause unter Hebammenbeistand entbunden haben

KINDERBETREUUNGSGELD

■ **Anspruchsvoraussetzungen**

- » Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- » Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- » Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- » auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen
- » Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)
- » Einhaltung der Zuverdienstgrenze; wird sie überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert (Einschleifregelung)
- » bei getrenntlebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der

Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann entweder als **pauschale oder als einkommensabhängige Leistung** bezogen werden.

■ **Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)**

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

■ **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Hinweis Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, Eltern müssen sich gemeinsam für eines der beiden Systeme entscheiden. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

Während im Pauschalsystem die Möglichkeit besteht, bis zu 18.000 Euro jährlich bzw. bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur in geringem Ausmaß möglich, da es sich dabei um einen **Einkommensersatz** handelt.

KINDERBETREUUNGSGELD-KONTO (PAUSCHALSYSTEM)

■ **Bezugshöhe**

In der kürzesten „Variante“ beträgt das Kinderbetreuungsgeld **39,33 Euro täglich** und in der längsten „Variante“ **16,87 Euro täglich**, je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag, die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.

Tipp: Den Kinderbetreuungsgeld-Rechner, der Sie bei der Wahl der für Sie optimalen Anspruchsdauer unterstützt, finden Sie unter <https://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html>

Der Tagesbetrag von 39,33 Euro täglich stellt den Höchstbetrag dar, der lukriert werden kann, er kann daher nie überschritten werden. Der Bezug kann zwar kürzer als für 365 Tage (bzw. 456 Tage bei Bezug durch beide Elternteile) erfolgen, der Tagesbetrag bleibt aber gleich hoch.

■ **Bezugsdauer**

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von **365 bis zu 851 Tagen** (das sind rund 12 bis 28 Monate) **ab der Geburt des Kindes** für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden. Von der jeweils gewählten Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

Hinweis: Beginnt der Bezug später, endet der Bezug vorher oder entstehen Bezugsunterbrechungen, so verfallen nicht in Anspruch genommene Tage ohne Ausnahme!

■ **Änderung der Anspruchsdauer**

Die mit dem Antrag festgelegte Anspruchsdauer kann beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld bei jedem Kind einmal geändert werden (durch einen der beiden Elternteile). Dazu ist vom beziehenden Elternteil ein eigener Änderungsantrag bei der Krankenkasse einzubringen.

Der Änderungsantrag ist spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich und bindet auch den anderen Elternteil. Die Krankenkasse berechnet anhand des geänderten Anspruchszeitraums einen neuen Tagesbetrag (auch für rückwirkende Zeiträume). Die Eltern werden so gestellt, als hätten sie von Anfang an diese geänderte Variante mit dieser Dauer und diesem Tagesbetrag gewählt.

Aufgrund des geänderten Tagesbetrages ergibt sich daher für die vergangenen Bezugszeiträume entweder ein Anspruch auf eine Nachzahlung oder eine Rückzahlungspflicht. Erfolgt bei einer Rückzahlungspflicht die Rückzahlung nicht binnen 61 Tagen ab Einlagen des Änderungsantrags bei der Krankenkasse, so ist die Änderung wirkungslos. Hat der andere Elternteil bereits Kinderbetreuungsgeld bezogen, so hat dieser ausdrücklich seine Zustimmung zur Änderung zu erklären.

Achtung: Da die Änderung der Variante gewissen Beschränkungen unterliegt, erkundigen Sie sich vorher bei Ihrem Krankenversicherungsträger.

EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDERBETREUUNGSGELD

Während das pauschale Kinderbetreuungsgeld vor allem die Betreuungsleistung der Eltern anerkennen und teilweise abgelten soll, stellt das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hauptsächlich einen repräsentativen Einkommensersatz dar.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit

zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

■ **Bezugsdauer**

Längstens bis **365 Tage ab Geburt** des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen). Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

■ **Bezugshöhe**

80 Prozent der Letzteinkünfte (max. 76,60 Euro/Tag, ca. 2.300 Euro/Monat)

■ **Anspruchsvoraussetzungen**

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den **182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden**. In diesen 182 Tagen darf neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen werden. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechter Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechung dar.

Beide Elternteile sind an das beantragte System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds gebunden.

Achtung: Erfüllt ein Elternteil nicht das Erwerbstätigkeitserfordernis, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 39,33 Euro täglich (Sonderleistung I).

■ **Berechnung des Tagesbetrags**

- a. **Bezieherinnen von Wochengeld** (Unselbstständige, Selbstständige, Landwirtinnen, Vertragsbedienstete, freie Dienstnehmerinnen, geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung): Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent des Wochengeldes.
- b. **Beamtinnen, Adoptiv- und Pflegemütter:** Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes einer Vertragsbediensteten. Bei einer Beamtin wird das Wochengeld einer Vertragsbediensteten berechnet. Bei Adoptiv- oder Pflegemüttern wird das Wochengeld einer leiblichen Mutter herangezogen (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird hier auf den achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt abgestellt).

c. Väter: Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird beim Vater auf den achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt des Kindes abgestellt). Achtung: Gehaltsbestandteile, die eine schwangere Frau – z.B. aufgrund Arbeitnehmerschutzbestimmungen – nicht beziehen kann, werden auch beim Vater nicht miteinbezogen.

Achtung: Gehaltsbestandteile, die eine schwangere Frau nicht beziehen kann (z.B. aufgrund Arbeitnehmerschutzbestimmungen), werden auch beim Vater nicht miteinbezogen.

■ Wechsel zwischen Elternteilen

Sowohl im Pauschalsystem (KBG-Konto) als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes **höchstens zwei Mal** abwechseln, somit können sich max. drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht für Geschwisterkinder.

Ausnahme: Beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig **bis zu 31 Tage** Kinderbetreuungsgeld beziehen. Diese Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

■ Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von **500 Euro** (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragstellung bei dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger möglich. Diese ist binnen 124 Tagen ab dem letzten möglichen Bezugstag des insgesamt letzten Bezugsteiles (für beide Eltern) zu stellen. Nach Auszahlung des Partnerschaftsbonus darf für dieses Kind kein KBG mehr bezogen werden.

Achtung: Eine spätere Rückforderung von zu Unrecht bezogenem KBG bei einem Elternteil (z.B. bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze) löst zugleich eine Rückforderung der beiden Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) bzw. die Mindestbezugsdauer von je 124 Tagen nicht mehr vorliegt.

■ Zuverdienst

Beim Bezug von **pauschalem Kinderbetreuungsgeld** (KBG-Konto) darf der Zuverdienst bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), höchstens aber 18.000 Euro im Kalenderjahr betragen. Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr.

Im einkommensabhängigen System ist ein Zuverdienst von maximal 8.100 Euro im Kalenderjahr zulässig. Wird diese jeweilige jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung). Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (z.B. von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr und jedes Kind wird gesondert betrachtet.

■ Mutter-Kind-Pass

Fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes in den vorgeschriebenen Zeiträumen sind Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, andernfalls wird die Leistung gekürzt.

■ Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, auf eine wochengeldähnliche Leistung (z.B. Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder auf Betriebshilfe nach der Geburt. Die Auszahlung beginnt erst nach dem Ende der Schutzfrist. **Eine Bezugsverlängerung erfolgt in diesem Fall nicht!** Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Weiters ruht das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht und, sofern Anspruch auf ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.

■ Mehrlingsgeburten

Für das jüngste Mehrlingskind gebührt Kinderbetreuungsgeld in der vollen Höhe. Beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) erhöht sich bei Mehrlingsgeburten die Leistung für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um **50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages**. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag.

■ Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Einkommensschwache Alleinerziehende und Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld-Konto) in Höhe von 6,06 Euro

pro Tag für die **Dauer von maximal 365 Tagen** ab erstmaliger Antragstellung beantragen. Die Einkünfte des beziehenden Elternteils dürfen nicht mehr als 8.100 Euro, die Einkünfte des zweiten Elternteils bzw. Partners nicht mehr als 18.000 Euro im Kalenderjahr betragen. Die Beihilfe muss bei Überschreitung der Zuverdienstgrenzen zurückgezahlt werden.

■ Härtefälle - Verlängerung

In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von **pauschalem Kinderbetreuungsgeld** von 91 Tagen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil alleine zusteht, kommen:

1. Der zweite Elternteil ist aufgrund eines bestimmten Härtefalles mangels gemeinsamen Haushalts mit dem Kind am Bezug des KBG verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft).
2. Ein dauerhaft alleinstehender Elternteil hat einen Antrag auf Festsetzung des Kindesunterhaltes bei Gericht gestellt (es wird aber noch kein Unterhalt bezogen bzw. der vom Gericht zugesprochene vorläufige Unterhalt übersteigt nicht 100 Euro) und verfügt über ein max. Nettoeinkommen von 1.400 Euro pro Monat (inkl. Familienleistungen) plus je 300 Euro pro Monat für weitere Personen im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird.

Für Geburten ab 1. November 2023 besteht auch bei Bezug von **einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld Anspruch auf eine Härtefälle-Verlängerung**. Diese ist nur in den unter Punkt 1. angeführten Fällen möglich bzw. beträgt der Verlängerungszeitraum maximal 61 Tage. Es gebührt in diesem Zeitraum in der Höhe der Sonderleistung von 39,33 Euro täglich.

■ Antragstellung

- » Das Kinderbetreuungsgeld, der Partnerschaftsbonus und die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld gebühren nur auf Antrag. Im Zuge der Antragstellung muss auch der **Nachweis der ersten sechs Untersuchungen** aus dem Mutter-Kind-Pass (Kopie) vorgelegt werden!
- » Eine Antragstellung ist frühestens ab dem Tag der Geburt möglich!
- » Für die Antragstellung und Auszahlung dieser Leistungen ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert (anspruchsberechtigt) ist bzw. zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) war. Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist jene Gebietskrankenkasse zuständig, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird.

Der Antrag kann persönlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Elektronisch mit Bürgerkarte bzw. Handy-Signatur oder auch über FinanzOnline. In Papierform ist das Original beim Krankenversicherungsträger einzubringen (Übermittlung per E-Mail nicht möglich, eingescannte Dokumente werden nicht anerkannt).

Tipp: Da das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen KBG nur bis zu 182 Tage rückwirkend geltend gemacht werden können, wird empfohlen, unmittelbar nach der Geburt den Antrag zu stellen, damit keine Bezugszeiten verloren gehen.

Wenn sich die Eltern beim KBG-Bezug abwechseln, so muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und an seine Krankenkasse schicken. Da eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen jedoch erst zeitnahe zum Bezugsbeginn erfolgen kann, wird empfohlen, den Antrag erst etwa **vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel** zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Der **Antrag auf den Partnerschaftsbonus** ist spätestens binnen 124 Tagen ab Ende des höchstmöglichen Bezugsteiles (je nach gewählter Anspruchsdauer) beim Krankenversicherungsträger zu stellen.

➔ Nähere Infos bei Ihrer zuständigen Krankenkasse!

FAMILIENZEITBONUS

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, ist ein "Familienzeitbonus" in Höhe von **47,82 Euro täglich** (somit rund 1.450 Euro) vorgesehen.

Familienzeit

Die gewählte Bezugsdauer des Familienzeitbonus muss mit der in Anspruch genommenen Familienzeit exakt übereinstimmen. Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung des Vaters anlässlich der gerade erfolgten Geburt seines Kindes, um ausschließlich und ganz intensiv Zeit mit der Familie zu verbringen. Der Vater muss daher alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen.

Achtung: Urlaub bzw. Krankenstand stellen keine Unterbrechung dar. Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wiederaufgenommen werden. Nicht möglich ist, eine andere als die unterbrochene Tätigkeit auszuüben.

RECHTSANSPRUCH AUF PAPAMONAT

Seit 1. September 2019 haben Väter einen Rechtsanspruch auf eine einmonatige Arbeitsfreistellung nach der Geburt des Kindes. Spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss dieser angekündigt werden (Vorankündigungsfrist). Mit der Vorankündigung beginnt auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz.

KARENZ

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (unselbständig Erwerbstätige) gibt es einen Rechtsanspruch auf

Karenz (= Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts, Dauer mind. zwei Monate) längstens **bis zur Vollendung des 24. Lebensmonates des Kindes**, unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide abwechselnd Karenz in Anspruch nehmen. Der damit verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz.

Hinweis: Karenz und Kinderbetreuungsgeld sind zwei verschiedene Gesetze mit unterschiedlichen Regelungen beim Zuverdienst und bei der Dauer des Anspruchs.

■ Beschäftigung während der Karenz

Während einer Karenz kann bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden, ohne den Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Weiters kann während der Karenz bis zu **13 Wochen im Kalenderjahr** eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze mit dem bisherigen Arbeitgeber vereinbart werden, wobei der Kündigungs- und Entlassungsschutz im karenzierten Arbeitsverhältnis voll aufrecht bleibt.

Bei einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze – wie auch bei der geringfügigen Beschäftigung – handelt es sich um ein zweites, befristetes Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze auch bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden. Die 13-Wochen-Grenze ist ausschließlich im Arbeitsrecht von Bedeutung und hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

■ Anrechnung von Karenzzeiten

Für Geburten ab 1. August 2019 werden Karenzzeiten für Ansprüche die sich nach der Dienstzeit richten voll berücksichtigt. Diese Vollanrechnung gilt zudem für jedes Kind.

ELTERNTEILZEIT

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit oder auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit. Dieser Anspruch gilt nur für Eltern, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben bzw. die Obsorge für das Kind innehaben. Zusätzlich hängt der Anspruch auf Elternteilzeit von der **Betriebsgröße und von der Dauer der Betriebszugehörigkeit** ab.

■ Wer hat Anspruch auf Elternteilzeit?

Gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit besteht bis zum siebten Geburtstag oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, für jene Arbeitnehmer,

- » die in einem Betrieb mit mehr als 20 Dienstnehmern beschäftigt sind,
- » deren Arbeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber bereits drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und
- » die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (oder die Obsorge für das Kind haben).
- » Weitere Voraussetzung ist, dass sich der andere

Elternteil nicht gleichzeitig für dasselbe Kind in Karenz befindet.

Eltern müssen ihre Arbeitszeit um mindestens 20 Prozent reduzieren. Die verbleibende Arbeitszeit muss mindestens zwölf Stunden betragen. Eine Elternteilzeit außerhalb dieser Grenzen kann der Arbeitgeber ablehnen. Stimmt er aber zu, liegt dennoch eine geschützte Elternteilzeit vor. Alternativ kann auch bei gleichbleibendem Ausmaß der Arbeitszeit mit den gleichen rechtlichen Folgen lediglich die Lage der Arbeitszeit geändert werden.

Es wird zwischen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung und vereinbarter Teilzeitbeschäftigung unterschieden. Arbeitnehmer:innen, die bereits vor der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten, müssen für die Elternteilzeit ihre Arbeitszeit weiter reduzieren. Für die bloße Änderung der Lage der Arbeitszeit gilt diese Einschränkung nicht. Arbeitnehmerinnen, die von der Teilzeitbeschäftigung Gebrauch machen, haben nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung das Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit.

Schriftliche Bekanntgabe der Absicht der Elternteilzeit seit 1. November 2023: Eltern können maximal sieben Jahre Elternteilzeit bis zum Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen. Von diesen sieben Jahren (Höchstausmaß des Anspruchs) sind die Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt und die Elternkarenz von beiden Elternteilen abzuziehen. Sollte das Kind erst nach seinem siebenten Geburtstag mit der Schule (Vorschule) starten, so ist die Zeitspanne bis zum Schuleintritt dem Höchstausmaß hinzuzurechnen. Wurde das Höchstausmaß des Anspruchs bereits ausgeschöpft, kann bis zum Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes Elternteilzeit vereinbart werden.

Besteht kein Anspruch, kann bis zum achten Geburtstag des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Lehnt der Arbeitgeber die begehrte zu vereinbarende Teilzeitbeschäftigung ab, so muss er dies schriftlich begründen.

ARBEITSLOSENGELD

Verliert man während oder nach der „Babypause“ seinen Job, kann man auch parallel zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhalten. In diesem Fall ist die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachzuweisen.

Hinweis: Arbeitssuchende müssen dem Arbeitsmarktservice (AMS) mindestens 20 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Von dieser Grundregel bestehen Ausnahmen z.B., wenn Kinder betreut werden müssen. Eine Arbeitsstelle bzw. Bildungsmaßnahme ist nur dann zumutbar, wenn die Wahrnehmung der gesetzlichen Betreuungspflichten möglich ist.

AMS-KINDERBETREUUNGSBEIHILFE

Wenn Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind (Ihre Kinder)

benötigen, um sich einen Job zu suchen oder um einen AMS-Kurs belegen zu können, dann erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice für 26 Wochen eine Kinderbetreuungsbeihilfe. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- » Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).
- » Das monatliche Bruttoeinkommen darf maximal 2.700 Euro betragen. Diese Einkommensgrenze wird für jede weitere sorgepflichtige Person erhöht.

Als Einkommen zählen auch Renten, Pensionen, Alimamente, Unterhaltsleistungen, alle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Kombilohn-Beihilfe, Übergangsgeld, Pflegekarenz, Gründungsbeihilfe, Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts und Zahlungen an Pflegeeltern für Kinderbetreuung.

Das Arbeitsmarktservice gibt einen Zuschuss für die Betreuung Ihres Kindes in Kindergärten, Kinderkrippen, Horten, Kindergruppen und bei Tageseltern und Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften) – ganztägig, halbtägig oder stundenweise.

Hinweis: Wichtig ist, dass Sie vor Arbeitsaufnahme/vor Kursbeginn und vor der Unterbringung Ihres Kindes um Kinderbetreuungsbeihilfe bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ansuchen.

PENSIONSSPLITTING

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Dabei kann der erwerbstätige Elternteil dem Elternteil, der sich zu Hause der Kinderbetreuung widmet, pro Jahr bis zu 50 Prozent der erworbenen Teilgutschriften übertragen. Es können jedoch nur Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Überschneiden sich Kindererziehungszeiten durch die Geburt eines weiteren Kindes, endet die Kindererziehungszeit für das erste Kind mit dem Beginn der Kindererziehung für das zweite Kind. Bei mehreren Kindern sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich.

Der Antrag ist schriftlich beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes einzubringen.

FAMILIENBEIHILFE

■ Höhe Familienbeihilfe

Ab 2023 wird die Familienbeihilfe valorisiert.

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	132,30 Euro
ab 3 Jahren	141,50 Euro
ab 10 Jahren	164,20 Euro

ab 19 Jahren	191,10 Euro
Erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder zusätzlich	180,90 Euro

■ Geschwisterstaffelung

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind.

Anzahl der Kinder	Erhöhung pro Kind
zwei Kinder	8,20 Euro
drei Kinder	20,20 Euro
vier Kinder	30,70 Euro
fünf Kinder	37,20 Euro
sechs Kinder	41,50 Euro
sieben und mehr Kinder	60,30 Euro

■ Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Eltern, **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ihres Kindes**, wenn sich

- » deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und
- » deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) im gemeinsamen Haushalt lebt oder für das überwiegend Unterhalt geleistet wird, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Auszahlung von Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Dies ist der Fall, wenn das Kind beispielsweise

- » eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert,
- » an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnimmt und die Ausübung des Berufs nicht möglich ist,
- » voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen,
- » sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet (die Berufsausbildung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt werden) oder
- » es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.
- » eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, des Europäischen Freiwilligendienstes absolviert – maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe **bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes** bezogen werden. Ab der Volljährigkeit ist die Gewährung von Familienbeihilfe jedoch im Allgemeinen an das

Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden. Während der Zeit des **Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes** besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe!

Ausnahme: Für volljährige Kinder (vor Vollendung des 21. spätestens jedoch des 25. Lebensjahres) die wegen einer eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, besteht ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe. Die erhöhte Familienbeihilfe wird so lange ausbezahlt, wie sie allgemein zusteht.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als 15.000 Euro pro Kalenderjahr verfügt. Bei **Selbstständigen** ist das Einkommen maßgeblich, welches sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt. Bei Arbeitnehmern gilt der **jährliche Brutto-bezug** (ohne 13. und 14. Gehalt) als Einkommen.

Nicht berücksichtigt werden dabei:

- » Arbeiterkammerumlage
- » Wohnbauförderungsbeitrag
- » Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- » Pendlerpauschale und Werbungskostenpauschale
- » Sonderausgabenpauschale
- » Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheit, Behinderung)

Folgende Einkünfte werden bei der Ermittlung des Einkommens für den Anspruch auf Familienbeihilfe ebenfalls nicht berücksichtigt:

- » Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen, für die Anspruch auf Familienbeihilfe bestand, erzielt wurden bzw. werden,
- » Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- » Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- » Einkommensteuerfreie Bezüge

■ **Volljährige Kinder**

- » Nach Erreichen der Volljährigkeit kann für Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Familienbeihilfe bezogen werden.
- » Wenn diese Kinder aber den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet oder ein Kind geboren haben, kann sich die Anspruchsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern.
- » Dies gilt auch, wenn sie bei Vollendung des 24. Lebensjahres schwanger sind oder der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung vorliegt.
- » Weiters kann sich die Anspruchsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern, wenn das Kind ein Studium von mindestens zehn Semestern Dauer betreibt, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudienzeit

bis zum erstmöglichen Studienabschluss.

- » ebenso ist eine Verlängerung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich, wenn eine freiwillige Hilfs-tätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde.
- ➔ Die Familienbeihilfe muss beim zuständigen Wohnsitzfi-nanzamt beantragt werden und wird rückwirkend max. fünf Jahre ab Antragstellung gewährt.

■ Kinderabsetzbetrag

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird zusätzlich ein Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Dieser beträgt **67,80 Euro pro Kind** und muss nicht gesondert beantragt werden.

■ Mehrkindzuschlag

Es steht ein Mehrkindzuschlag von **23,30 Euro mo-natlich** für jedes ständig im Bundesgebiet bzw. im EU-Raum lebende dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wurde. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn das zu versteuernde Familieneinkom-men im Kalenderjahr vor der Antragstellung 55.000 Euro nicht überschritten hat. Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerver-anlagung zu beantragen.

Der Mehrkindzuschlag kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird er jedoch nur fünf Jahre ab dem Mo-nat der Antragstellung gewährt.

■ Schulstartgeld

Mit der Familienbeihilfe für den September wird zu-sätzlich ein Schulstartgeld von 116,10 Euro für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausgezahlt; es ist **kein gesonderter Antrag erforderlich**.

FÖRDERUNGEN FÜR SCHULE UND LEHRE

SCHULBEIHILFE

■ Voraussetzungen

- » Besuch einer mittleren oder höheren Schule, ab der zehnten Schulstufe
- » Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt (z.B. EU-, EWR-Bürger)
- » Soziale Bedürftigkeit
- » Beginn des Schulbesuchs vor Vollendung des 35. Lebensjahres (in Ausnahmefällen bis maximal 40 Jahre)

HEIMBEIHILFE

■ Voraussetzungen

- » Besuch einer mittleren, höheren oder Polytechnischen Schule ab der neunten Schulstufe
- » Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt (z.B. EU, EWR)
- » Soziale Bedürftigkeit
- » Beginn des Schulbesuches vor Vollendung des 35. Lebensjahres (in Ausnahmefällen bis maximal 40 Jahre)
- » Hin- und Rückweg ist nicht zumutbar (über zwei Stunden pro Tag): Wohnung zum Zweck des Schulbesuchs außerhalb des Eltern-Wohnorts, Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, ist nicht möglich (Ausnahmenregelungen)

Für beide Förderungen gilt:

■ Elektronische Antragstellung möglich

Anträge sind bis 31. Dezember des laufenden Schuljahres einzubringen. An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen. Die Anträge für das Wintersemester müssen bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden.

➔ Infos: www.schuelerbeihilfen.at

■ Höhe der Schulbeihilfe und Heimbeihilfe

- » Grundbeträge für Schulbeihilfe 1.608 Euro jährlich und für Heimbeihilfe 1.964 Euro jährlich, zuzüglich 142 Euro Fahrtkostenbeihilfe
- » In bestimmten Fällen werden die Grundbeiträge erhöht bzw. vermindert (wird nur um Schulbeihilfe/Heimbeihilfe angesucht, so erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte dieser Beträge)

■ Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu

unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Voraussetzung bleibt aber die soziale Bedürftigkeit. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

- ➔ Anträge können formlos beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien eingebracht werden.

UNTERSTÜTZUNG BEI SCHULVERANSTALTUNGEN

Die Teilnahme an mindestens viertägigen Schulveranstaltungen wird mit **bis zu 256 Euro** gefördert.

■ Voraussetzungen

- » Besuch einer **mittleren oder höheren Schule** (auch Unterstufe), einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule, einer Akademie für Sozialarbeit oder einer Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist,
- » Österreichische Staatsbürgerschaft
- » soziale Bedürftigkeit

■ Antragstellung/Abwicklung

Vor Beginn der Schulveranstaltung, spätestens bis 30. April des laufenden Schuljahres. Die Anträge liegen an den Schulen auf, bzw. sind im Internet zum Downloaden und können zusammen mit Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe gestellt werden.

- ➔ Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Schülerbeihilfenbehörde Landesschulrat für OÖ; Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, Tel. 0732/7071-0

JUGENDTICKET-NETZ UND SCHÜLERTICKET

■ Jugendticket-Netz für Schüler und Lehrlinge um 82 Euro

Das Jugendticket-Netz für Schüler und Lehrlinge berechtigt zu Fahrten auf allen Verbundlinien im Verbundraum Oberösterreich, an allen Tagen vom 1. September des Jahres bis zum 31. August des Folgejahres. Das Jugendticket-Netz ist um **82 Euro** erhältlich.

Daneben besteht die Möglichkeit der Schülerfreifahrt (nunmehr "Schüler-Ticket"), wobei der Selbstbehalt mit 19,60 Euro unverändert bleibt. Dieses Schüler-Ticket berechtigt ausschließlich zu den Fahrten zwischen Wohnort und Schule nur an den Schultagen.

- ➔ Die Tickets werden ausschließlich von den Verkehrsunternehmen ausgestellt. Für die Durchführung der Schülerfreifahrten auf den öffentlichen Linien ist der OÖVV zuständig. Info Hotline 0732/66101066.

■ Jugendticket-Netz

Dieses berechtigt zu beliebigen Fahrten

- » auf allen Verbundlinien im Verbundraum OÖ (einschließlich Orts- und Stadtverkehre, Pöstlingbergbahn und Rufbusse)
- » an allen Tagen vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres

Somit sind auch Fahrten abgedeckt, die mit dem einfachen Schüler-Ticket nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, z.B.

- » zwischen Schule, Hort oder Internat
- » zu externen Unterrichtsstätten
- » zu Freizeitzielen rund um die Uhr
- » zu Freunden, Eltern oder Großeltern
- » mit Stadt- und Ortsverkehren und Rufbussen
- » mit der Linzer Pöstlingbergbahn

■ Voraussetzungen

- » Besuch einer öffentlichen Schule oder eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht
- » bis zum 24. Lebensjahr (Ticket-Gültigkeit endet im Monat des 24. Geburtstags).
- » Wohnsitz und/oder Schulort bzw. Ausbildungsplatz in Österreich bzw.
- » Bezug der Familienbeihilfe durch den Erziehungsberechtigten
- » Bestellcode von Schule oder Lehrvertragsnummer

■ Antragstellung

Das Jugendticket-Netz muss beantragt werden. Die Antragsformulare liegen an den Schulen und bei Verkehrsunternehmen auf. Auch wenn mehrere OÖVV-Verkehrsunternehmen benützt werden, genügt ein Antrag.

Hinweis: Bei einem Wechsel von Wohnort, Ausbildungsplatz oder Schule während des Jahres ist keine Neuausstellung erforderlich.

■ Schüler-Ticket

Der bisherige Freifahrtausweis wird nunmehr als "Schüler-Ticket" bezeichnet. Die diesbezüglichen Bestimmungen bleiben unverändert. Somit gilt das "Schüler-Ticket" für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Schule nur an den Schultagen. (Selbstbehalt 19,60 Euro).

SCHULFAHRTBEIHILFE

Schulfahrtbeihilfe kann beantragt werden, wenn **mindestens zwei Kilometer des Schulweges** (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können und Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht. Für behinderte Kinder ist keine Mindestentfernung erforderlich.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage **4,40 Euro**

bis 39,40 Euro pro Monat.

Schulfahrtbeihilfe kann auch dann beantragt werden, wenn zum Zweck der Ausbildung notwendigerweise eine **Zweitunterkunft** außerhalb des inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt werden muss. Sie beträgt dann je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohntort und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule und dem Praktikumsort **zwischen 19 Euro und 58 Euro pro Monat.**

Sofern für die Zurücklegung der Wegstrecke ein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden kann, stehen als Abgeltungsbeträge die Verkaufspreise des Jugendticket-Netz abzüglich des Selbstbehaltes von 19,60 Euro zu.

- ➔ Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich.

FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE

Lehrlinge, die für diese Wegstrecke **kein öffentliches Verkehrsmittel** benützen können, haben Anspruch auf Fahrtenbeihilfe, sofern der Weg mindestens dreimal pro Woche zurückgelegt wird. Diese Beihilfe beträgt monatlich bis 10 km 5,10 Euro und über 10 km 7,30 Euro.

- ➔ Antragstellung beim Wohnsitzfinanzamt.

OÖ. FERNPENDLERBEIHILFE

Für Tages- und Wochenpendler gewährt das Land OÖ eine entfernungsabhängige (Wohngemeinde bis Arbeitsplatz) Fahrtenbeihilfe in Höhe von:

25 km bis einschließlich 49 km	208 Euro
50 km bis einschließlich 74 km	291 Euro
ab 75 km	401 Euro

Der Hauptwohnsitz, aus dem gependelt wird, muss in Oberösterreich liegen. Das jährliche Einkommen für ein Ansuchen im Pendeljahr 2023 darf den Betrag von 28.000 Euro (+ 2.800 Euro je Kind) nicht übersteigen. Ansuchen für 2023 können bis 31.12.2024 eingebracht werden.

- ➔ Nähere Auskünfte erteilt das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Finanzen, Service-Telefon für Fernpendler, Tel. 0732/7720-11331

AUSBILDUNGSKOSTEN DER KINDER

Diese sind nach der Pflichtschule mit **110 Euro Pauschale pro Monat** als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar, aber nur dann,

- » wenn die Kinder einen Zweitwohnsitz (Internat) für die auswärtige Berufsausbildung benötigen
- » wenn die Fahrzeit mit Öffis zwischen Wohn- und Ausbildungsort (von Zentrum zu Zentrum) über 80 Kilometer oder eine Stunde beträgt

- » Absetzbar sind der Besuch von Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, FH's, Unis etc. (auch bei Streichung der Familienbeihilfe)

Tipp: Für jedes angefangene Monat gibt es die volle Pauschale. Bei Schülern und Studierenden werden die Ferien mitgezählt. Im L1k-Formular ist unter Punkt 5.4 nur die Anzahl der Ausbildungsmonate und die Postleitzahl bzw. das Bundesland des Ausbildungsortes anzuführen

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Alleinverdienende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind,

- » die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-)Partner leben,
- » von ihrem (Ehe-)Partner nicht dauerhaft getrennt leben,
- » deren (Ehe-)Partner nicht mehr als 6.937 Euro (bis 2023: 6.312 Euro) jährlich verdient.

Berechnung: Bruttoeinkommen abzüglich

- » Sozialversicherungsbeiträge von laufenden Bezügen
- » Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessensvertretungen
- » Pendlerpauschale
- » Werbungskosten
- » steuerfreie Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertag, Nachtarbeit
- » steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
- » sonstige Bezüge bis zur Höhe der Freigrenze von 2.100 Euro

Familienbeihilfe, Karenzgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Alimentationszahlungen sind ebenso wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte für die Berechnung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen (Wohngeldbezüge zählen zum Einkommen!)

Einkünfte des (Ehe-) Partners aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Aktiendividenden) sind zu berücksichtigen, auch wenn sie endbesteuert sind. Bei mehreren Einkünften ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich.

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind,

- » die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-)Partner leben und
- » die für ihr Kind (ihre Kinder) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

- » Mit einem Kind 572 Euro (bis 2023: 520 Euro)
- » Mit zwei Kindern 774 Euro (bis 2023: 704 Euro)
- » Mit drei Kindern 1.029 Euro (bis 2023: 936 Euro)

Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 255 Euro (bis 2023: 232 Euro).

Berücksichtigt werden die Absetzbeträge bei Angestellten im Rahmen der Lohnverrechnung oder im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.

ABSETZBETRÄGE BEI NIEDRIGEN EINKÜNFTE

■ Erhöhung der Negativsteuer

Wird kein oder ein geringes Einkommen bezogen, kann es zu einer Steuergutschrift in Form der „Negativsteuer“ oder zu einer SV-Rückerstattung kommen. Ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, wird der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag erstattet.

Besteht Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 55 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 421 Euro jährlich rückerstattet (SV-Rückerstattung). Besteht ein Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 526 Euro. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich auch die maximale SV-Rückerstattung um bis zu 684 Euro. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich im Kalenderjahr 2023 der errechnete und zurückzuerstattende Betrag um 40 Euro.

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden von der ÖVP Oberösterreich (OÖVP) und dem ÖAAB Oberösterreich (OÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden von der OÖVP mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann die OÖVP jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Oberösterreich, Harrachstraße 12/4, 4020 Linz; Fotos und Grafiken: www.adobestock.com, Land OÖ., ÖVP-Klub, OÖVP.

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

BAUHANDBUCH.2024

„Bauen & Wohnen in
Oberösterreich“ – Ein unverzicht-
barer Ratgeber für alle Häuslbauer.

Jetzt online lesen!



www.ooe-bauhandbuch.at



ÖAAB OBERÖSTERREICH.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der OÖVP.

Harrachstraße 12/4, 4020 Linz | Tel. 0732 66 28 51 - 0

Mail oeaab@ooe-oeaab.at | Web www.ooe-oeaab.at

Stand: Jänner 2024